

**VERORDNUNG (EG) Nr. 634/97 DER KOMMISSION**

vom 10. April 1997

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der  
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-  
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach  
Réunion <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 531/97 der Kommission <sup>(3)</sup>  
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefe-  
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die  
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-  
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der  
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist  
die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die vom 4. bis zum 10. April 1997 im Rahmen der  
Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von  
geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach  
der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr.  
531/97 eingereichten Angebote werden nicht berücksich-  
tigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 50.